Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

17.4.1817 (Nr. 106)

Karlsruher Zeitung.

Mr. 106. Donnerstag, ben 17. April. 1817.

Großherzogthum heffen. — Rurheffen. — Franfreich. (Maubreuil vor bem Parifer Buchtpolizeigericht.) — Deftreich. (Ankunft ber Pringeffin von Ballis zu Bien.) — Preuffen. — Schweben. (Militar : Ronfcription.)

Großherzogt bum Seffen. Darmftadt, den 15. April. (Rundmachung bes großherzogl geh. Staatsministeriums.) Nachdem Ge. fon. Soh. ber Großherzog, durch einen am 29. Jan. b. J. 30 Frankfurt am Main abgefchloffenen und nunmehr genehmigten Staatevertrag, Die Dberhoheit uber Die bieber gur Proving Starfenburg gehorigen vier Orte, Umpfenbach, Laudenbach, Bindischbuchen und Reischartshausen, an die Krone Baiern abgetreten, auch Sochftihre bisherigen Diener und Unterthanen in bies fen Orten ihrer Dienft : und Unterthanenpflichten ents laffen, und bagegen bie jum fonigl. baier. Landge-richte Obernburg geborig gewesenen, im sogenannten Bachgau liegenden Drtichaften , Dorndiel , Radheim und Mosbach, nebst ihren Gemarfungen und einges schlossenen Sofen, mit vollen Soheits : und Eigensthumsrechten erworben haben, so wird diefes mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnif und gur Rachachtung hierdurch befanmt gemacht: 1) Die weitere Boligiehung ber Uebereinfunft vom 29. Jan., fo wie die Benachrichtigung ber hiefigen Rollegien über Diejenigen Puntte biefer Hebereinfunft, welche in ib= ren Geschäftefreis einschlagen, ift bem großherzogl. geh. Rath und hoffammerdirefter von Bigeleben bahier übertragen. Un benfelben haben baber bie Behorden, sobald als thunlich, jur weitern Beforderung biejenigen Aften abzugeben, welche sich auf die vier abgetretenen Orte beziehen. 2) Da durch den Ort Laudenbach den großherzogl. Unterthanen bes Dbenwalds, inobesondere ben Bewohnern ber Grafichaft Erbach und ber herrschaft Brenberg, die unmittelbare Berbindung mit bem Mainstrome entzogen wird, so ist festgesest worden, bag ben besagten großherzogl. beff. Unterthanen, bei ber Durchfuhr von Solz und anderen Produsten bee Großherzogthume Beffen an ben Main, auf ben gewöhnlichen Fuhrwegen burch bie Gemarkungen ber Orte Laudenbach, Worth und Erennfurt, fo wie bei der Gintadung auf bem Mainfirome, feine hinderniffe in den Weg gelegt, und überhaupt biefelben nach den bestehenden und funfrig etwa erscheinenden allgemeinen Berordnungen als Tran:

siel, Radheim und Mosbach sind mit dem großhersgogl. Justig : und Rentamt Umstadt vereinigt worden. Darmstadt, den 14. Apr. 1817. Auf besonderen alzlerhöchsten Befehl. Großherzogl. heff. geh. Staatse ministerium.

Rurbeffen.

Rassel, ben 13. Apr. (Kursuff u.) Se. kon. Doh. der Kursust liegen noch immer frank darnieder, zuweilen bedenklich, dann wieder etwas bester, und kurz darauf von neuem gefährlich. Da Sie gewohnt sind, den Regierungsgeschäften stets sich selbst zu unsterziehen, so werden Sachen von Wichtigkeit zurüßgelegt, und sinden dermalen keine Erledigung. — Freiherr von Mänchhausen zu Apeleun im Schaumsdurgischen, vormaliger Kammerherr bei dem Könige von Westphalen, ist kürzlich in hießgen Dienst genommen und zum geheimen Legationsrath ernanut worden. Nächstens wird ihm auch, wie es heißt, das Ernemungspatent zum kurfürst. Gesandten und bezvollmächtigten Minister am Wiener Hose ausgeserrigt werden, und derseibe sich alsdann sogleich von hier auf die Keise dahin begeben. — Daß Se. h. Durchslaucht der Perzog von Nassau das Schlangenbad in Besitz genommen, welches in dem Bertrag, wodurch die Grafschaft Katzenellenbogen am Khein von Kurhessen abgetreten worden, lezterm ausdrüftlich reservirt worzden war, hat hier eine nicht geringe Sensation gezmacht. Se. königl. Hoheit der Kursussellung zu gebranchen. (Nürnb. Zeit.)

Franfreid.

Paris, ben 12. Apr. (Kenigl. Berordnungen.) Der Moniteur macht heute die vom 9. d. datirte fonigl. Berordnung befaunt, wodurch die Stellen ber Gen. Sekretarien bei den Prafekturen, mit Anenahme bes Seinebepartement (Paris), vom 1. Mai d. J. an aufgehoben werden. Die ihre Stellen verlieren en Gen. Sefretarien sollen noch ein Bierteljahr lang ihren Gehalt fortbeziehen, und die Geschäfte berselbeen kunftig durch die ältesten Präsekturräthe versehen werden.
Eine andere, gleichfalls im heutigen Moniteur publizirre königk. Verordnung vom 9. d. enthält verschieden Verfügungen über die Verwendung eines Theils
der zur Verbesserung der Lage der Geistlichkeit bektimmten Summen; unter andern sollen 185,000 Fr.
zur Erhöhung der erzbischöft. Gehalte auf 25,000, und
der Bischöfte auf 15,000 Fr., und 2,192,000 Fr. zur
Erhöhung der Gehalte der Pfarrverweser auf 700 Fr.
verwendet werden.

(Mauthgefes) Das neue Manthgefes, bas bie Regierung bereits bat befannt maden laffen, enthalt wich: tige Berfugungen in Unfehung eines modifigirten Gingangegolle auf die aus dem Musland fommenden Cchrife ten. Die Gebuhren auf beutsche Bucher find badurch bedeutend herabgefest. Folgendes find die Berfugungen : Die aus bem Mustande nach Franfreich bestimmten Cdriften fonnen in Bufunft nur burch die Mauthburcaux ven Balenciennes, Strafburg, Pont : Beanvoifin, Bayonne und Calais eingebracht werden. Der Gin= gangegoll auf alle in todten Sprachen, ober in frember, b. h. nicht : frangbfischer Sprache, geschriebene Bucher beträgt to Fr. vom Sundert Kilogrammen, also 5 Fr. vom gewöhnlichen Centner. Fur die im Auslans be gedruften Schriften in frangbsischer Sprache muß be-Bablt werden: a. fur wiffenschaftliche Schriften 50 Fr. von 100 Kilogrammen; b. fur andere Driginalwerfe in frangofischer Sprache 100 Fr. von 100 Rilegrammen; c. für ben gefeglich erlaubten Wiederabbrut folder 2Berte und Schriften, Die in Frankreich bereits publigirt mas ren, und im Andlaud nen aufgelegt ober abgedruft wor: ben find, 150 Fr. von 100 Kilogrammen. Der Dade brut neuer frangofifcher Schriften ift ganglich verboten, und wird an den Grangmanthbureaux fenfiszirt. Cdriften, die in Franfreich verlegt, gedruft und ind Ausland ausgeführt werben, um bert verfauft, oder in Rommission gegeben zu werben, fonnen, insofern ber Berfauf nicht erfolgt ift, funf Jahre lang gegen Bezahlung bes unbedeutenden Bolls von 1 Fr. von 100 Kilogrammen nach Franfreich gurufgebracht werden. Diefe Gebuhren erfegen alle Diejenigen, Die zeither bon Bus dern erhoben worden; ber Betrag wird in eine befon-bere Raffe gebracht, und fur de Musgaben ber Muffichtes fommiffion bes Buchhandels verwendet. Ge ift ausdruflich verordnet, daß alle diejenigen Bucher, von welchen weniger als 150 Fr. Eingangogebubren bei der Einfuhr entrichtet werden, besonders verpakt, und nach Den oben angeführten verschiedenen Gattungen geordnet werden muffen. Gine fon. Berordnung wird noch die nabern Formalitaten reguliren.

(Maubreuit vor bem Parifer Buchtpolizeigericht.) Um To. d. begann vor bem Parifer Zuchtpolizeigericht ber Prozest bes ichen biters erwähnten Maubreuil. Aus Dem Bortrage bes Substituten des fonigl. Gen. Profurators und ben in diefer Sache gepflogenen fruhern Ber-

handlungen geben folgende Thatfachen bervor : Im Mor. 1814 Scheinen Maubreuil und ein gewiffer Dazis von ber bamaligen proviforifden Regierung eine Diffion in Beziehung auf Biederbeischaffung vermißter Aronjumes len erhalten zu haben. Schriftliche Befehle, von den provisorischen Rriege : und Polizeiminiftern, von bem ruff. Gen. Caden, als Gouverneur von Paris, und bem preuß. Kommandanten unterzeichnet, wurden ihnen ausgefertigt, jedoch ohne Angabe bes Gegenftandes und 3wets ihrer Auftrage. Maubreuil und Dazis er= fundigten fich mehrmals in bem Sotel ber vermaligen Ronigin von Weftphalen, Pringeffin Katharina von Wurtemberg, welchen Weg Diefelbe auf ihrer Rufreife aus Franfreich nach Deutschland nehmen murde. Gie erfuhren , baf bie Reife über Fontaineblean geben foll= te. Run legten fie fich bei dem Dorfe Soffard in Sin= terhalt. Muf Borgeigung ihrer Papiere hatte man ib= nen eine Geforte von Chaffeurs und Mameluden ber Garbe gegeben. Manbreuil trug bie Uniform eines Sus farenoberften, und Dagie bie ber Rationalgarbe. 2116 Die Pringeffin am 21. Upr. fich Soffard naberte, biels ten Maubreuil und Dazis ihren Wagen an; man fagte ihr aufänglich , fie mußte nach Paris gurutfebren , wels ches fie gufrieden war; bald aber nothigte man fie, bei einem nabe gelegenen Wirthshaufe auszusteigen. Sier war es, wo Maubreuil und Dazis Ir Riften, movon eine bas Receffaire bes Gerrabis der Pringeffin, nebft deffen Juwelen, eine zweite 84,000 Fr. in Gold, und Die übrigen die Roftbarfeiten ber Pringeffin felbit ents hielten, vom Wagen wegnehmen ließen. Mehrere Dies fer Riften wurden in Gegenwart von Maubreuil und Dazis gebfuet, Die jedoch darüber fein Protofoll auf= nahmen; fie widersesten fich seibst bem Begehren ber Prinzesin, die Riften nach Paris zu begleiten, ober burch eine vertraute Person begleiten zu laffen. Manbreuil und Dazie, im Befige Diefer Roftbarfeiten , fegten jum weitern Transport berfelben ein Fuhrwerf in Requifition; zwei Riften, mit den Juwelen und ben 84,000 Fr. in Gold, nahmen fie in ihre eigene Rales fche. Im 22. kamen fie in Dillejuif an. Das requis rirte Fuhrwerk schling ben Weg nach Paris ein, und hielt bei einem frn. Devanteaux; Manbreuil und Das gis begaben fich mit ihren Schatgen nach Berfailles. Un den bei Devanteaux abgeladenen Riften zeigte es fich beutlich, baß fie gebfuet, und vieles berausgenommen worden war. Ingwischen flagte bie Pringeffin, und Maubrenil murbe arretirt. Er fcbrieb aus bem Gefang= nif einen Brief an zwei feiner Leute, ber jego noch rathfelhaft ware, wenn man nicht mußte, bag bald barauf die von Maubrenil auf die Seite geschaften Roftbarfeiten von einem Fifcher in ber Geine gefunden more ben. Die Sache fam nun zuerft vor bas hiefige Gericht erfter Inftang, bas fich aber fur infomperent erflarte, bann bor bas Rriegegericht, bas fie gleich: falls, als auffer feiner Kompeteng liegend, abwieß. Babrend ber 100 Ufurpationstage murbe bie Gache an die Unflagefammer bes Appellationsgerichts, und

son biefem enblich im Jan. 1816 an bas Buchtpolizeis gericht verwiefen. Maubreuil war ingwischen aus feis nem Gefängniffe entfommen. In den Dieberlanden, wohin er fluchtete, wurde er zwar arretirt, jedoch balb wieder in Freiheit gefest. Er fehrte nun nach Frankreich guruf, wo er aufe neue arretiet wurde. 2Bahrend feiner Gefangenschaft wandte fich fein Freund, ber junge Marquis be Broffes, an bie Deputirtenbie Bollziehung ber Berfugung bes Appellationegerichts nicht langer aufgeschoben wurde. Maubreuil hatte, bei seiner Erscheinung vor bem Buchtpolizeigericht am 10. b., gang bas Ansehen eines bem Meuffern, wie bem Innern nach, verftorten Menschen, und gerieth in eine Urt von fonvulfivifcher Bewegung , als ber Substitut des fonigl. Gen. Profurators ben Ung trag machte, baf fich bas Gericht fur infompetent ertiaren follte, indem bier nicht von Polizeivergeben, fon= bern bon Rriminalverbrechen bie Rebe fen. Das Ge: richt hat zu weiterer Berhandlung ber Cache ben 18. b.

(Bergog von Bellington.) Borgeftern bat ber Ber= jog von Wellington mit bem Ronige und ber fonigl.

Familie gefpeifet.

(Bifchof von Gent.) Br. von Broglie, Bifchof von Gent, ift bier angekommen. Gin Gericht, Das aber wenig Glauben verdient, bestimmt ihm das erledigte Erzbifthum Paris.

Der nach Brafilien beftimmte fonigl. preug. Gefandte, v. Flemming, ift gleichfalls zu Paris angefom: men , bon wo er , wie co fcheint , fich nach England begeben will, um fich bort nach Rio-Janeiro einzuschiffen.

(Telegraphifche Depefche bon Calais.) Gine telegra= phische Depesche aus Calais vom '10. d. Abende melbet bie Anfunft mehrerer Transportichiffe mit 450 Frangofen und Italienern an Bord, Die, friegogefangen in England, bafelbft Dienfte genommen hatten, und imn verabschiedet worden find.

(Schiffsnachrichten) Rachrichten aus Breft vom 4. b. fundigen das Auslaufen ber fon. Brigg, le Railfeur, ber Goelette, le Goeland, und der zwei Gabar:

ren, la Rhone und la Scine, an. 21m 11. d. ftanden die 3u 5 v. h. fonfolidirten Fonds

ju 651, und die Bantaftien ju 1265 Fr.

Destreich.

Bien, ben to. Upr. (Pringeffin von Ballis 20.) Geftern Rachte gwifchen I und 2 Uhr find Shre tonigl. Soh. Die Pringeffin von Wallis bier eingetroffen, und im Gafthofe gur Raiferin von Deffreich abgeftiegen. Ihre Abficht mar, bas Sotel des fonigl. großbritannischen Botschaftere zu bewohnen; allein Lord Stemart war ben Abend vor Ihrer Unfunft nach feinem Landfige in Ritt: fee abgereist. Unch ber forigt. hannbverifche Gefandte, Graf v. Sardenberg , hatte fich eben auf einige Tage aufs Land begeben. Ihre fonigl. Soh. werden nur bis Sonnabend in hiefiger Stadt verweilen, und die Ruf-

reife nach Ihrem Lanbfige Garobo am Comer Gee ans treten. Uebrigens erhalt fich bas Gerücht, bie Pring Perfien unternehmen. — Unfer Gefandter am tonigt. fachf. Dofe, Graf v. Bombelles, ber fich mit feiner liebenswurdigen und talentvollen Gemablin (3ba Brun) feit einigen Wochen auf Urlaub bier befindet , wird nun nachftens bie Rufreife nach Dreeden antreten; er foll, wie ce beift, auch an den großherzogl. und berzogl-fachfischen Sofen affreditirt werden. - Unfer bibberiger Legationefefreiar am pabfil. Sofe, Gr. Pflugl, ift von Rom hier angefommen, und geht ingleicher Eigenschaft nach Petereburg. — Gestern wurde unfer Kurs auf Augeburg ju 377 Uso notirt; die Konventionsmunge stand ju 382 (Abends ju 384).

Prenffen.

Berlin, ben 9. Apr. (Rabinetsorbre) Inder Graf-Schaft Mark hatte ber Adel feit Rapoleons Defreten. wodurch felbiger die Leibeigenschaft aufhob, verfucht, eine Gattung von Banern , die man Leib = und Beitge= winner nennt , um das Erbrecht ihrer Stellen gu brin= gen, und auf Zeitpacht zu fegen, und diefes zugleich im Bege Rechtens zu begrunden. Rurglich ift nun in Diefer Cache folgende Rabinetsordre ertheilt worden: , Un den Staatstangler , Fürften von Sardenberg. 3ch habe aus Ihrem Bortrage die Differengen erfeben, wels de über die Auslegung Meiner Kabinetsordre vom 5. Mai 1815, burch die Ich in hinficht der gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltniffe in den wiedervereinigten und auch neuen Provingen, die proviforifche Beibehal= tung des aftuellen Befigstandes, und die Guspenfion aller, über die Auslegung und Anwendung der vorma= ligen frangofifchen, und ber ihnen überhaupt gleich gu achtenden fremben Gefete entstandenen Progeffe befohlen habe, in den Rechtebandeln des Freiheren v. Bodel= fcwingh = Plettenberg wider feine Rolonen neuerlich rege geworden find. Da jene Rechtoftreitigfeiten bie Frage jum Gegenftande haben, ob bie Rolonen berechtigt find, die burch ein fremdberrifches Steuergefes angeordnete Erhöhung der Grundfteuer auch bem Grundberen auf bem ju empfangenben Behnten verhaltnifmafig in 216= jug ju bringen, fo ift der Sall, welchen Meine Drore jum Augenmert gehabt hat, bentlich vorhanden, und Die Prozesse mußten baber, sobald bie Ordre ericbien, suspendirt werden. Dies ift jest noch zu bewirken, fo= fern die bereits abgefaßten Gefenntniffe nicht ichon die Rechtofraft beschritten haben, als in welchem Falle der unterlegenen Partei, wenn fie fich nachher mir bem Ges gentheil nicht gutlich vereinigt bat, eine Rullitatoflage ju dem Ende verftattet werden muß, bag das beider: seitige Berhaltniß auf den aktuellen Besigstand nach Meiner Ordre vom 5. Mai 1815 vor der rechtsfraftig gewordenen Entscheidung gurukzuführen ift. In diefer Urt muß auch in allen abulichen Fallen verfahren wers ben, und find alle Gerichtebehorden anguweifen, in jes bem Falle, mo Streit gwifchen Guteberren und Unter-

thanen in den wiedervereinigten oder nenen Provingen, Die fonft unter frangof. Gefeten fich befanden, entfteht, nur den aktuellen Befig jur Zeit Meiner abgefasten Or-bre zu reguliren. Erhebt fich barüber ein Zweifel, ob ber Fall zu denjenigen gehort, von welchen Meine Drdre redet, fo haben die Untergerichte ihr Bedenten bem porgefegten Dber-Landesgericht vorzutragen, welches aberall, mo ibm die Rabinetsordre nicht anwendbar, und deshalb ber Prozefgang gulaffig fcheint, vorher an ben Guftigminifter berichten, und beffen Berbefcheibung nach einer zwischen bemfelben und Ihnen vorher gepflo: genen Kommunifation erwarten muß. Damit aber biefer Buftand baldigft aufhore, muffen bie gutoberrlichen und bauerlichen Berbaltniffe in ben gedachten Provingen fobald als moglich festgestellt werden, und Ich febe des balb Ihrem weitern Bortrage entgegen. Berlin, ben 23. Febr. 1817. Unterg. Friedrich Bilbelm."

Chiveben.

Stod'holm, ben 1. Apr. (Militar-Ronfeription) Alle im Jahr 1796 geborne junge Leute werden jest im gangen Reiche jum Kriegedieufte fonfcribirt, um wahrend 14 Tagen des Jun. exergirt zu werden, worauf Die Regimenter Brigadeweise in Lager ruden werben. Much hier bei Stockholm wird, wie es heißt, in Diefem Commer auf bem Ladugardefelbe ein Uebungela: ger gu fteben fommen. Die junge Mannfchaft ber Ronfcription ift bier im Reiche eine aus funf Rlaffen aller Junglinge von 20 bis und mit 25 Jahren beftehende uniformirte und geubte Miliz von ungefahr 300,000 Mann, wovon lediglich in Kriegezeiten Die theils geworbenen, theils von den Grundeigenthamern geftellten und ausgerufteten regulirten Regimenter an Starte vermehrt und der Abgang ergangt wird.

n.

Muszug aus ben Karleruher Bitterungs: Beobachtungen.

16. April Barometer	Thermometer Spgrometer	Wind-	2Bitterung überhaupt.
Morgens 47 27 30ll 71% Lin Mittags 3 27 30ll 51% Lin Nachts 411 27 30ll 81% Lin	en 5 % Grad über 0 68 Grad en 4 % Grad über 0 70 Grad en 2 % Grad über 0 58 Grad	Súdwest West West	trub, fturmifd, tiefe Bolfen 13 furz Gew., Reg. u. Colof. etwas heiter, raub, mindig

Zobes: Mngeige.

In ber Racht vom 15. auf ten 16. b. DR. farb mein Bruber, ber Grobbergogl. Bab. Sauptmann Rasberg, ju Dur-lach, nach einem 12tagigen Rrantentager, an einer Entaun-bungs : Rolif, im 63. Inbre feines Alters, Diefen betrübten Fall mache ich ollen meinen Berwandten und Befannten hierdurch ergebenft befannt.

Rarisruhe , ben 16. April 1317.

Råsberg, Domainen : Bermalter.

Einlabung

gu einem Rongert für bie Armen.

Der Dufifverein bes Dufeums labet tie Ginmehner ber Refibeng und ber Umgegend auf Freitag, ben 18. b., ju einem Rongert ein , welches jur Unterflugung der durftigfien Bemob-ner bes Großbergogthums im Gate bes Mufeums gegeben wird. Der Saul ift bon ber Gefellich:ft fur bicfen mobithatigen

Bret Musnahmemeife jebem Menfchenfreunde geofnet.

Der Ginteittepreis, fomeht in ben Gaat, ale auf die Gal: letien, ift ein Gulben. Beber großere Beitrag mit ale ein Opfer ber Denfchenliebe bantbar erfannt, und uber bie Berwentung ber Ginnahme feiner 3.it offentliche Rechenfchaft ge: geben merden.

Der Unfchlaggettet wird bas Rabere befannt machen.

Rarterube , ben 14. April 1817.

Eiterarische Ungeigen.

Jedidja, eine religible, meralifde und rabasogifde Beit-fchrift; herausgegeben von J. Deinemann. Eifen Sabre

gonge iftes heft, mit einer allegorifden Titelvignette und tem Bilbnif des Denaffe ben Ifrael. Berlin 1817, beim Berausgeber und in ber Mourer'fden Budbanblung. Sebes Biertetjahr ericeint ein heft von 8 bis 9 Bogen or. 8. Der Jabrgang von 4 Deften foftet 8 fl. 30 fr. netto auf ibeifem Drufpapier.

Bur biefen Preis ift fie in Ratterube bei Bottt. Braun

ju baben.

Radftens ericheint bei 3. Engelmann in Beibeiberes Baben mit feinen Beitquellen und Umgebun: aen, fur Rurgafte und Reifenbe. Dit einer Charte. Diefe Schrift, ob fie gleich bie erfte Abtheitung eines Reifes buchs über ben Schwarzwald ausmadt, bilber boch auch ein des faleffenes Ganges, und umfaßt, auf 3 Bogen, alles, mas ben finnigen Reifenden in und um Baben nur irgendwo ans fprechen , ober bem Rurgafte bon einigem Rugen fenn mag. Gin elegantes Meuffere und ein febr mafiger Preis merden bas Buch: lein auch von einer anbern Seite empfehlen.

Bifchofsbeim am Rhein. [Eiquibation.] Mitael Duget, Logiobner, und Georg Schafere Bittwe von Mitafreiftett, haben bie landesherrlide Bewilligung ethalten, noch Mortomerita auszumanbern ; wesmegen ju Liquidation ihret

Schulben Freitag, ber IS. April b. 3., anberaumt werben. Ber nun an biefe eine Forberung au machen bot, foll bei Berluft berfelben an bem bestimmten Tage vor bem Theilungs-Betint berfeiben an bem beitimmten Luge bot bem Lottlungs Kommiffar, im Biethshause zum Edwen in Freistett, sich ein-fiaden, und feine Fotberung in Richtigkeit segen, Bischofebeim, ben 7. April 1817.
Großherzogliches Bezirkeamt.

Stoper.